

LEISTUNGS- UND GEBÜHRENÜBERSICHT

Die Vergütungen für berufliche Leistungen der Physiotherapeuten (Heilmittelerbringer) sind nicht durch Gesetze oder Verordnungen in Deutschland bundeseinheitlich geregelt. Die nachstehende Übersicht ist ein dem Leistungsangebot von *physiofactum* angepasster Auszug der Gebührenübersicht für Therapeuten (GebüTh) und regelt die Abrechnung dieser Leistungen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen etwas Anderes bestimmen. Die GebüTh in der jeweils von *physiofactum* verwendeten Fassung ist Grundlage und Bestandteil der Honorarvereinbarung.

Die in der GebüTh festgelegten Vergütungen stellen eine Übersicht der in der Bundesrepublik Deutschland von Heilmittelerbringern abgerechneten üblichen Vergütungen dar und werden etwa jährlich aktualisiert.

(GKV = Gesetzliche Krankenversicherung)

Befunderhebung (s. u. Allgemeine Erläuterungen und Hinweise)		Regel- satz	Steigerungssätze		
			1,4	1,8	2,3
X3001	Erstuntersuchungs-Gespräch; 1x pro Behandlungsfall	26,02	36,43	46,84	59,85
X3002	Befunderhebung; 1x pro Behandlungsfall	18,48	25,87	33,26	42,50
X3003	Ausführliche(r) Status/Befunderhebung; 1x pro Behandlungsfall, nicht neben X3009, Mindestbehandlungszeit der GKV 40 Minuten	28,10	39,34	50,58	64,63
X3004	Ausführliche(r) Status/Befunderhebung/Durchführung normierter und standardisierter Testverfahren; 1x pro Behandlungsfall, Mindestbehandlungszeit der GKV 60 Minuten	74,25	103,95	133,65	170,78
X3005	Besprechen eines Befundes; max. 2x pro Behandlungsfall	9,24	12,94	16,63	21,25
X3009	Kurzbefund; 1x pro Behandlungsfall, nicht neben X3003	9,24	12,94	16,63	21,25
Physiotherapie		Regel- satz	Steigerungssätze		
			1,4	1,8	2,3
X0501	Physiotherapeutische Behandlung, auch auf neurophysiologischer Grundlage, als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungszeit der GKV: 15 Minuten	15,20	21,28	27,36	34,96
X0708	Physiotherapie zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach Bobath als Einzelbehandlung [Zertifikatsleistung (besondere Fortbildung erforderlich)], Mindestbehandlungszeit der GKV: 30 Minuten	28,33	39,66	50,99	65,16

X0709	Physiotherapie zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach Vojta als Einzelbehandlung [Zertifikatsleistung], Mindestbehandlungszeit der GKV: 30 Minuten	28,33	39,66	50,99	65,16
X0710	Physiotherapie zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach Bobath als Einzelbehandlung [Zertifikatsleistung], Mindestbehandlungszeit der GKV: 25 Minuten	21,18	29,65	38,12	48,71
X0712	Physiotherapie zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach PNF als Einzelbehandlung [Zertifikatsleistung], Mindestbehandlungszeit der GKV: 25 Minuten	21,18	29,65	38,12	48,71
X1104	Traktionsbehandlung mit Gerät als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungszeit der GKV: 10 Minuten	4,53	6,34	8,15	10,42
X1201	Manuelle Therapie [Zertifikatsleistung], Mindestbehandlungszeit der GKV: 15 Minuten	18,15	25,41	32,67	41,75
X2001	Standardisierte Heilmittelkombination D1 (KG + KG-Gerät + MT + KMT + Wärme-/Kältetherapie + Elektrotherapie, zusätzlich ggf. hydroelektr. Bäder, Elektrostimulation, Traktion, Peloid-Vollbäder), Regelbehandlungszeit der GKV: 60 Minuten	34,22	47,91	61,60	78,71
Massage		Regel-satz	Steigerungssätze		
			1,4	1,8	2,3
X0106	Klassische Massagetherapie (KMT) einzelner oder mehrerer Körperteile, Mindestbehandlungszeit der GKV: 15 Minuten	10,77	15,08	19,39	24,77
X0107	Bindegewebsmassage (BGM) einzelner oder mehrerer Körperteile, Mindestbehandlungszeit der GKV: 20 Minuten	13,80	19,32	24,84	31,74
X0108	Reflexzonentherapie, Segment-, Periost-, Colon-Massage, einzelner oder mehrerer Körperteile Mindestbehandlungszeit der GKV: 15 Minuten	10,77	15,08	19,39	24,77
Manuelle Lymphdrainage (MLD)		Regel-satz	Steigerungssätze		
			1,4	1,8	2,3
X0201	MLD Großbehandlung [Zertifikatsleistung], Regelbehandlungszeit der GKV: 45 Minuten	26,00	36,40	46,80	59,80
X0202	MLD Ganzbehandlung [Zertifikatsleistung], Regelbehandlungszeit der GKV: 60 Minuten	37,50	52,50	67,50	86,25
X0204	Kompressionsbandagierung einer Extremität	8,42	11,79	15,16	19,37
X0205	MLD Teilbehandlung [Zertifikatsleistung], Regelbehandlungszeit der GKV: 30 Minuten	17,40	24,36	31,32	40,02

Wärme- und Kältetherapie		Regel- satz	Steigerungssätze		
			1,4	1,8	2,3
X1501	Warmpackung einzelner oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe mittels einmal verwendbarer, natürlicher Peloiden, ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid, Mindestbehandlungszeit der GKV: 20 Minuten,		20,50		
X1517	Wärmeanwendung mittels Heißluft als strahlende Wärme zur Muskeldetonisierung und Schmerzlinderung, Mindestbehandlungszeit der GKV: 10 Minuten	4,48	6,27	8,06	10,30
X1530	Heiße Rolle, Mindestbehandlungszeit der GKV: 10 Minuten	7,37	10,32	13,27	16,95
X1531	Ultraschall, Mindestbehandlungszeit der GKV: 10 Minuten	7,92	11,09	14,26	18,22
X1534	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen, Mindestbehandlungszeit der GKV: 5 Minuten	6,95	9,73	12,51	15,99
Elektrotherapie		Regel- satz	Steigerungssätze		
			1,4	1,8	2,3
X1302	Elektrotherapie/-behandlung einzelner oder mehrerer Körperteile, Mindestbehandlungszeit der GKV: 10 Minuten	5,00	7,00	9,00	11,50
X1303	Elektrostimulation bei Lähmungen, Mindestbehandlungszeit der GKV: 5 Minuten je Muskelnerveneinheit	9,78	13,69	17,60	22,49
Hausbesuch/Wegegeld/Berichte		Regel- satz	Steigerungssätze		
			1,4	1,8	2,3
X9901	Hausbesuch	8,05	11,27	14,49	18,52
X9906	Wegegeldpauschale	3,16	4,42	5,69	7,27
X9907	Wegegeld je gefahrenen Kilometer		0,55		
X9933	Hausbesuch inkl. Wegegeld/Einsatzpauschale	11,21	15,69	20,18	25,78
X9934	Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung (Einsatzpauschale) je Patient	7,11	9,95	12,80	16,35
X3301	Ausführlicher physiotherapeutischer Bericht	14,93	20,90	26,87	34,34
Gebühr für einen nicht rechtzeitig abgesagten Termin			10,00		

Gebühr/Vergütung/Honorar

(1) Gebühren sind Vergütungen bzw. Honorare für die in der GebüTh, insbesondere aber für die in der vorstehenden Leistungsübersicht genannten Heilmittel.

(2) *physiofactum* kann Gebühren sowohl für selbstständig erbrachte Heilmittelbehandlungen berechnen als auch für Leistungen, die unter der Aufsicht von bei *physiofactum* angestellten oder freiberuflichen Fachkräften nach fachlicher Weisung erbracht wurden. Als *physiofactum*-Leistungen gelten auch solche, die von freiberuflichen Fachkräften im Namen und für Rechnung von *physiofactum* erbracht werden.

(3) Leistungen in diesem Verzeichnis, die über die Anforderungen hinausgehen, die durch die staatliche Anerkennung im jeweiligen Berufsbild erfüllt werden, sind als Zertifikatsleistungen markiert. Solche Zertifikatsleistungen können vom Heilmittelerbringer nur abgerechnet werden, wenn er oder eine der seiner Weisung unterstellten Fachkräfte die Berechtigung zur Führung des Zertifikats haben und die Behandlung von dem Inhaber des Zertifikats durchgeführt wurde. Von dieser Regel kann nur ausnahmsweise, kurzfristig und aus medizinischen Gründen abgewichen werden, wenn z. B. aufgrund von Krankheit des Behandlers aus medizinischen Gründen eine Fortsetzung der Therapie trotzdem sinnvoll und erforderlich ist.

Bemessung der Gebühren für Leistungen der GebüTh

(1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, nach dem 1,4- bis 2,3-fachen des in der GebüTh genannten Regelsatzes. Regelsatz ist immer der jeweils zwischen der Gesetzlichen Krankenversicherung und den Heilmittelverbänden jemals vereinbarte Höchstsatz für eine einzelne Leistung.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der notwendigen berufsfachlichen Qualifikation, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung, der notwendigen Vor- und Nacharbeit sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Auch regionale Aspekte spielen bei der Festlegung der Höhe der Gebühren eine Rolle.

(3) *physiofactum* ist berechtigt, den 2,3fachen Gebührensatzes zu überschreiten, wenn z. B. die Vergütungshöhe in Abhängigkeit von (a) der Zielerreichung zu einem bestimmten Datum oder (b) einer klaren prognostischen Einschätzung über die Erreichung des Therapieziels innerhalb einer bestimmten Anzahl von Therapieeinheiten mit dem Patienten vereinbart worden ist. Bei von *physiofactum* in Abstimmung mit dem Patienten festgelegten Zielvereinbarungen handelt es sich immer nur um eine fachliche Einschätzung, die im Verlauf der Behandlung auch stark korrigiert werden kann. Solche Vereinbarungen sind trotz der prognostischen Einschätzung nicht als Werkvertrag im Sinne des § 631 ff. BGB anzusehen, sondern gelten weiterhin als Dienstvertrag.

(4) Leistungen, die nicht in der GebüTh oder der vorstehenden Leistungsübersicht stehen, werden analog abgerechnet. Das heißt, dass der Vergütungsanspruch von *physiofactum* nach einer Position abgerechnet wird, die nach dem Zeitaufwand, dem Schwierigkeitsgrad und dem Kostenaufwand (z. B. Einsatz von Apparaten) gleichwertig ist. Dabei ist nicht der Inhalt der Leistungsbeschreibung ausschlaggebend.

Entschädigungen, Wegegeld

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhält *physiofactum* Wegegeld und eine Hausbesuchspauschale; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) *physiofactum* kann für jeden Besuch eine Hausbesuchspauschale gemäß vorstehender Leistungsübersicht berechnen, die in der Regel mit dem 1,4-fachen des Regelsatzes berechnet wird.

(3) Wegegeld kann entweder als Pauschale oder aber als Wegegeld je Kilometer gemäß Regelsatz der vorstehenden Leistungsübersicht abgerechnet werden.

Ersatz von Auslagen

Neben den für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen nur berechnet werden

a. die Kosten für diejenigen Verband-, Therapiemittel und sonstigen Materialien, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, soweit in Absatz 2 oder in der Leistungsübersicht nichts anderes bestimmt ist,

b. Versand- und Portokosten, soweit deren Berechnung gemäß Leistungsübersicht nicht ausgeschlossen ist.

Allgemeine Erläuterungen und Hinweise

- Zu den vorstehenden Leistungsbeschreibungen: Als Grundlage der GebüTh dienen die Leistungsbeschreibungen der GKV, die zwischen den Spitzenverbänden der Heilmittelerbringer und dem GKV-Spitzenverband in mehreren Anlagen zu den Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V festgelegt wurden. Diese Leistungsbeschreibungen werden von Heilmittelerbringern bundesweit nur als Basis-Leistungsbeschreibung genutzt. Längere Behandlungszeiten als die Mindestbehandlungszeiten, höherwertigere Qualifikationen etc. können vom Therapeuten aufgrund medizinischer Notwendigkeit festgelegt werden.
- Zu den Positionsnummern: Leistungsbeschreibungen, die sich wenigstens teilweise auf Leistungsbeschreibungen der GKV beziehen, sind mit der bundeseinheitlichen fünfstelligen Heilmittelpositionsnummer versehen (Hinweis: Ein X in der Heilmittelpositionsnummer steht als Platzhalter). Alle entsprechenden Leistungen der Ge-

büTh sind mit einer Heilmittelpositionsnummer versehen, auch wenn eine bestimmte Leistung nicht zu Lasten der GKV abrechenbar ist.

- Zu den Preisen: Der Regelsatz dient als Ausgangsbasis der Preisgestaltung. Er bezieht sich im überwiegenden Fall auf den jeweils zwischen der GKV und den Heilmittelverbänden vereinbarten Höchstsatz in Deutschland für eine einzelne Leistung. Ist eine Leistung in einem Heilmittelbereich nicht in der GKV-Übersicht vorgesehen, wird der Preis einer analogen Leistung aus einem anderen Berufsfeld als Regelsatz übernommen (z. B. Pos. X3001, Erstuntersuchungs-Gespräch, gibt es bei der GKV nur für Logopädie; hier wird der entsprechende Preis als Regelsatz u. a. auch für Physiotherapie angesetzt).
- Die vorstehende Leistungsübersicht weist keine Leistungen aus, die nicht im Heilmittelpositionsnummernverzeichnis beschrieben werden, aber trotzdem als Heilmitteltherapie oder als Neben- bzw. Komplementärleistung zielführend sind. Dazu zählen Leistungen, die über die klassische Heilmittelbehandlung hinausgehen, z. B. Präventions- und Wellnessleistungen. Solche Leistungen werden von *physiofactum* nur dann berechnet werden, wenn die Leistungserbringung auf Wunsch des Patienten/Kunden erfolgt. Die Preise von Komplementärleistungen werden individuell vereinbart. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, werden die Preise von *physiofactum* entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der GebüTh analog berechnet.

Feldkirchen-Westerham, den 19.11.2014